

Art. 209

§ 1. Wer sich hartnäckig der Erfüllung der ihm kraft Gesetzes oder kraft einer Gerichtsentscheidung auferlegten Pflicht, an einen Allernächsten oder an eine andere Person Unterhalt zu leisten, entzieht und dadurch diese Person der Gefahr aussetzt, dass sie ihren Lebensgrundbedarf nicht befriedigen kann, wird mit Geldstrafe, mit Freiheitsbeschränkungsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 2. Die Straftat im Sinne des § 1 wird auf Antrag des Verletzten, eines Organs der Sozialfürsorge oder einer anderen zuständigen Institution verfolgt.

§ 3. Wurde dem Verletzten eine Geldleistung aus dem Alimentationsfonds bewilligt, wird die Straftat vom Amts wegen verfolgt.¹

1. Vorbemerkungen

Die Unterhaltsverpflichtungen werden grundsätzlich zivilrechtlich geregelt. Die strafrechtlichen Folgen treten erst dann ein, wenn sich der Verpflichtete hartnäckig seinen Verpflichtungen entzieht.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Als Täter einer Straftat gem. Art. 209 plStGB kommen nur Personen in Betracht, die kraft Gesetzes oder durch eine Gerichtsentscheidung zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind. Bei den Pflichten kraft Gesetzes handelt es sich um solche, die der Gesetzgeber in Art. 128-133 des Familien- und Vormundschaftsgesetzbuchs geregelt hat.

Diese Vorschriften regeln die Unterhaltspflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern, aber auch die Unterhaltspflichten der erwachsenen Kinder gegenüber ihren Eltern, wenn diese nicht in der Lage sind, ihren Unterhalt alleine zu bestreiten.

In der zweiten Variante kommen alle vollstreckbaren Titeln in Betracht (also auch Vergleiche, wenn diese in einer vollstreckbaren Ausfertigung vorliegen). Nach der Rechtsprechung des

¹ Übersetzung: E. Weigend, Kodeks karny, Das polnische Strafgesetzbuch. Deutsche Übersetzung und Einführung, Freiburg i. Br. 1998, S. 136.

Obersten Gerichts ist auch ein Urteil bezüglich der Pfändung von Unterhaltsansprüchen in einem Verfahren gem. Art. 753 § 1 plZPO ausreichend.²

3. Hartnäckige Entziehung

Die Hartnäckigkeit setzt ein gezieltes (dolus directus) Verhalten voraus, welches von einem bösen Willen getragen wird und durch eine Unnachgiebigkeit gekennzeichnet ist.

Eine Bereicherungsabsicht ist dagegen nicht erforderlich. Diese gehört auch nicht zu den Tatbestandsmerkmalen des Art. 209 plStGB.³

Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts kommt die Entziehung von den Unterhaltsverpflichtungen gem. Art. 209 plStGB erst dann in Betracht, wenn der Verpflichtete trotz objektiver Leistungsfähigkeit dieser aufgrund seiner bösen Absichten nicht nachkommt. Eine Entziehung setzt also ein vorsätzliches Unterlassen voraus.⁴

4. Gefahr der Nichtbefriedigung des Lebensgrundbedarfs

Die Entziehung von den Alimentationsverpflichtungen muss die konkrete Gefahr begründen, dass die allernächste Person ihren Lebensgrundbedarf nicht befriedigen kann. Die Befriedigung des Lebensgrundbedarfs bedeutet nicht nur die Befriedigung der fundamentalen materiellen Bedürfnisse eines Menschen wie z.B. Nahrung, Kleidung, aber auch die Sicherstellung von Bildungsmöglichkeiten oder der Teilnahme am kulturellen Leben des Allernächsten.⁵ Die Gefahr entfällt auch nicht dadurch, dass der Allernächste die erforderliche Hilfe von anderen sozialen Einrichtungen erhält.⁶

5. Antragserfordernis

² Vgl. Beschluss des Obersten Gerichts vom 17.06.1993, I KZP 4/93, OSNKW 1993, Nr.7-8, Pos. 39.

³ Vgl. Entscheidung des Obersten Gerichts vom 21.10.1987, V KRN 271/87, OSNKW 1988, Nr. 7, Pos. 67.

⁴ Vgl. Grundsatzentscheidung des Obersten Gerichts in voller Besetzung des Strafkammer vom 09.06.1976, VI KZP 13/75, OSNKW 1976, Nr. 7-8, Pos. 86.

⁵ Vgl. Marek, Prawo karne, Warszawa 2011, Rn. 770.

⁶ Ebenda.

Die Straftat gem. Art. 209 § 2 plStGB wird auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Geschädigte selbst oder andere soziale Einrichtungen, die dem Geschädigten Unterhaltsmittel leisten. Soweit der Staat für die Alimentationsverpflichtungen des Verpflichteten aufkommt, so wird die Straftat gem. Art. 209 § 3 von Amts wegen verfolgt.

Bearbeiter: RA Damian Jakobek